



Hochschule Anhalt (FH)

**Zentrum für Informations- und
Kommunikationstechnologien**

Betriebsregelung 1/09

„Wireless LAN“

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) (HRZ-Ordnung) erlässt das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien (ZIK) der Hochschule Anhalt die nachstehende Betriebsregelung.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Anschluß und Betrieb aller DV-Ausstattungen, die über WLAN-Technologie an das Hochschulnetz der Hochschule Anhalt angeschlossen sind.

(2) Sie gilt auch für aktive Netzwerkkomponenten, die den Zugriff auf das Hochschulnetz über WLAN-Technologie ermöglichen bzw. für den Transport von Daten im Hochschulnetz die WLAN-Technologie einsetzen.

(3) Die vorliegende Regelung ergänzt die [Betriebsregelung 1/95 „Hochschulnetz“](#). Damit gelten die Festlegungen dieser Betriebsregelung auch für Geräte, die unter den Gültigkeitsbereich der vorliegenden Regelung fallen.

§ 2

Einordnung der Technologie

(1) Drahtlose Verbindungen von DV-Systemen (WLAN-Technologien) zum Hochschulnetz der Hochschule Anhalt werden vom ZIK als ergänzende Technologien des Zugangs unterstützt.

(2) WLAN-Technologien werden an der Hochschule Anhalt nicht als gleichwertige Alternativen zu leitungsgebundenen Netztechnologien eingesetzt.

(3) Der Einsatz von WLAN-Technologien sollte insbesondere dort gefördert werden, wo eine direkte Verbesserung von Lehre und Studium mit traditionellen Methoden nicht zu erreichen ist.

§ 3

Komponenten

(1) Technische Einrichtungen, die den drahtlosen Zugang von DV-Systemen zum Hochschulnetz vermitteln (AccessPoints), sind aktive Komponenten des Kommunikationsnetzes und daher gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) Bestandteile des Kommunikationsnetzes der Hochschule Anhalt.

(2) Für Komponenten, die Teile des Kommunikationsnetzes miteinander verbinden und dabei drahtlose Technologien nutzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Installation von AccessPoints

(1) Über die Installation von WLAN-AccessPoints entscheidet der Leiter des ZIK im Einvernehmen mit dem Leiter der direkt betroffenen Struktureinheit unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 2 dieser Ordnung.

(2) Die Bestimmung technischer Parameter sowie die Auswahl der Produkte und konkrete räumliche Anordnung der Installation liegt ausschließlich beim ZIK. Dabei soll begründeten Wünschen der Nutzer – soweit möglich – entsprochen werden.

(4) Die Installation und der Betrieb von AccessPoints erfolgt grundsätzlich nur durch das ZIK. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Sonderfällen nach Genehmigung durch das ZIK möglich.

(5) Der ungenehmigte Anschluss von AccessPoints an das Hochschulnetz stellt einen groben Missbrauch des Netzes gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 1 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) dar.

(6) Zur Vermeidung von Störungen des Netzbetriebes ist das ZIK berechtigt, ungenehmigt betriebene AccessPoints außer Betrieb zu setzen und ggf. einzuziehen.

§ 5

Betriebsvorschriften

(1) Der Zugang zum Hochschulnetz erfolgt grundsätzlich nur nach Authentifizierung durch Benutzerkennung und Passwort.

(2) Benutzerkennungen und Initialpassworte werden zugeteilt

- für Studierende von der Abt. Studentische Angelegenheiten,
- für Mitarbeiter vom ZIK,
- für Lehrbeauftragte vom ZIK,
- für Dritte vom ZIK.

(3) Für die Änderung von Passwörtern steht den Nutzern die webbasierte Selbstbedienungsfunktion [SelfService](#) zur Verfügung.

(4) Die Nutzer sind verpflichtet, ihre Passwörter sorgsam zu verwahren. Bei Verdacht auf Kompromittierung ist das Passwort zu wechseln.

(5) Die Nutzungsberechtigung für WLAN wird automatisch erteilt

- für Studierende bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung,
- für Mitarbeiter bei Eintritt in die Hochschule,
- für Lehrbeauftragte zum Beginn eines Lehrauftrages,
- für Dritte nach Genehmigung des Antrags im ZIK.

(6) Die Nutzungsberechtigung für WLAN wird automatisch entzogen

- für Studierende bei Exmatrikulation bzw. bei fehlender Rückmeldung nach Rückmeldeschluss,
- für Mitarbeiter bei Austritt aus der Hochschule,
- für Lehrbeauftragte zur Beendigung eines Lehrauftrages,
- für Dritte bei Erlöschen der Genehmigungsvoraussetzungen.

(7) Für das Volumen des Verkehrs gelten die aktuell gültigen Beschränkungen für Wohnheimzugänge gemäß [Betriebsregelung 1/03 „Wohnheimzugänge zum Hochschulnetz“](#).

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Betriebsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Betriebsregelung tritt die [vorläufige Betriebsregelung 1/05 „Wireless LAN“](#) außer Kraft.

Köthen, den 2009-07-20

Engler
Ltr. ZIK